

**7. Änderungstarifvertrag**  
**vom 17. Juli 2025**  
**zum TV AWO Mecklenburg-Vorpommern**  
**vom 13. November 2017**

Zwischen

AWO Tarifgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern,  
– vertreten durch den Vorsitzenden –

und

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,  
– vertreten durch den Vorstand –

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
– vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord –

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**Abschnitt I**  
**Änderungen des TV AWO Mecklenburg-Vorpommern**

Der TV AWO Mecklenburg-Vorpommern vom 13. November 2017, zuletzt geändert durch den 6. Änderungstarifvertrag vom 27. August 2024, wird wie folgt geändert:

**§ 1**  
**Änderungen des TV AWO Mecklenburg-Vorpommern**  
**zum 1. Juli 2025**

1. In § 12.3 Absatz 1 wird die fehlerhafte Satznummerierung korrigiert.
2. § 36 (Sonderregelung AWO Bad Doberan) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sonderregelung zu § 8 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

*„Zu § 8:*

<sup>1</sup>Die Wechselschichtzulage gemäß § 8 Absatz 5 Satz 1 beträgt ab dem 1. Juli 2025 250 Euro. <sup>2</sup>Die Schichtzulage gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 beträgt ab dem 1. Juli 2025 100 Euro.“
  - b) Die Sonderregelung zu § 12.2, § 12.3 und § 15 wird durch folgende Neufassung ersetzt; dies gilt entsprechend für dynamische Bestandteile.

*„Zu § 12.2, § 12.3 und § 15:*

Abweichend von der Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15 wird die Erhöhung der Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) zum 1. Mai 2026 zeitgleich umgesetzt; dies gilt entsprechend für dynamische Bestandteile.“

3. In § 36b (Sonderregelung AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern) wird nach der Sonderregelung zu § 6 folgende Sonderregelung zu § 12.2, § 12.3 und § 15 eingefügt:

*„Zu § 12.2, § 12.3 und § 15:*

Abweichend von der Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15 wird die Erhöhung der Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) zum 1. Mai 2026 zeitgleich umgesetzt.“

4. In § 36d (Sonderregelung AWO Neubrandenburg-Ostvorpommern) wird in der Sonderregelung zu § 12.2, § 12.3 und § 15 folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 wird die Erhöhung der Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) zum 1. Mai 2026 zeitgleich umgesetzt; dies gilt entsprechend für dynamische Bestandteile.“

5. In § 36h (Sonderregelung AWO Vorpommern) wird in der Sonderregelung zu § 12.2, § 12.3 und § 15 folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 wird die Erhöhung der Entgelttabellen gemäß Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) zum 1. Mai 2026 zeitgleich umgesetzt; dies gilt entsprechend für dynamische Bestandteile.“

6. In § 37 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angaben „in Textform“ ersetzt.

## § 2 Änderungen des TV AWO Mecklenburg-Vorpommern zum 1. Oktober 2025

In § 36c (Sonderregelung Müritz) wird nach dem Eingangssatz folgende Sonderregelung zu § 8 eingefügt:

„Zu § 8:

<sup>1</sup>Die Wechselschichtzulage gemäß § 8 Absatz 5 Satz 1 beträgt ab dem 1. Oktober 2025

250 Euro. <sup>2</sup>Die Schichtzulage gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 beträgt ab dem 1. Oktober 2025 100 Euro.“

## § 3 Änderungen des TV AWO Mecklenburg-Vorpommern zum 30. November 2025

§ 36e wird durch folgende Neufassung ersetzt:

**,§ 36e**  
**Sonderregelung AWO Demmin**

Für die Beschäftigten der AWO Cura gGmbH, Stavenhagen und der AWO Sozialdienst gGmbH, Stavenhagen, gelten abweichend:

Zu § 12.2, § 12.3 und § 15:

1. <sup>1</sup>Abweichend von der Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15 werden Erhöhungen der Entgelttabellen gemäß den Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) jeweils ab dem folgenden 1. Dezember umgesetzt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 wird die zum 1. Mai 2026 wirksame Erhöhung der Entgelttabellen gemäß den Anlagen A, C und E zum TVöD (VKA) zum 1. Juli 2026 umgesetzt.
2. Ein über dem Tabellenentgelt liegendes, im Wege des Besitzstandes fortzuzahlendes regelmäßiges monatliches Entgelt wird bei allgemeinen Entgelterhöhungen abgeschmolzen, jedoch höchstens bis zum Erreichen des Tabellenwertes.

Zu § 20:

<sup>1</sup>Für Beschäftigte, die bis zum 30. November 2025 ein im Wege des Besitzstandes fortzuzahlendes höheres regelmäßiges monatliches Entgelt haben, als das ihnen ab dem 1. Dezember 2025 gemäß § 12.2, § 12.3 oder § 15 zustehende Tabellenentgelt, gilt Folgendes:  
<sup>2</sup>Die Summe der im jeweiligen Kalenderjahr monatlich zu zahlenden, über dem zustehenden Tabellenentgelt liegenden Beträge (monatlicher Besitzstand) wird auf den für das Kalenderjahr zustehenden Anspruch gemäß § 20 Absatz 2 angerechnet. <sup>3</sup>Die Anrechnung ist begrenzt auf den Teil der nach § 20 Absatz 2 zustehenden Jahressonderzahlung, der die im Jahr 2025 an die/den Beschäftigte/n gezahlte Sonderzahlung übersteigt. <sup>4</sup>Arbeitszeitveränderungen, die sich auf die Höhe des monatlichen Besitzstandes auswirken, führen zu einer entsprechenden Veränderung der Anrechnungsgrenze nach Satz 3. <sup>5</sup>Als regelmäßiges monatliches Entgelt im Sinne von Satz 1 gelten das vereinbarte monatliche Grundgehalt sowie regelmäßig monatlich zustehende Zulagen, die nicht für erschwerete Arbeitsbedingungen oder die Übernahme bestimmter Funktionen oder Beauftragungen gezahlt werden, insbesondere Zulagen zur Erreichung des regional üblichen Entgeltniveaus in der Pflege.“

**§ 4**  
**Änderungen des TV AWO Mecklenburg-Vorpommern**  
**zum 1. Januar 2026**

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 wird in Satz 1 die Angabe „155 Euro“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 wird in Satz 1 die Angabe „40 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
  - c) Nach Absatz 6 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

*„Protokollerklärung zu den Absätzen 5 und 6:*

*Die Beträge nach Absatz 5 Satz 1 und nach Absatz 6 Satz 1 verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2026 um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz.“*

2. In § 20 Absatz 2 wird Satz 1 durch folgende Neufassung ersetzt:

„<sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung beträgt  
in den Entgeltgruppen 1 bis 8, S 2 bis S 9, P 5 bis P 8                    90 Prozent,  
in den Entgeltgruppen 9a bis 15, S 10 bis S 18, P 9 bis P 16  85 Prozent  
des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durch-  
schnittlich gezahlten monatlichen Entgelt; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich  
für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorge-  
sehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprä-  
mien.“

**§ 5**  
**Änderungen des TV AWO Mecklenburg-Vorpommern**  
**zum 1. Januar 2027**

1. In § 26 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.

2. In § 27 Absatz 4 Satz 2 und 3 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „36“ und die Angabe „36“ jeweils durch die Angabe „37“ ersetzt.

**Abschnitt II**  
**Inkrafttreten**

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung ab dem 1. Juli 2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten der § 2 ab dem 1. Oktober 2025, der § 3 ab dem 30. November 2025, der § 4 ab dem 1. Januar 2026 und der § 5 ab dem 1. Januar 2027 in Kraft.

Schwerin/Berlin, den

**Für die AWO Tarifgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern**

---

Bernd Tünker  
Vorsitzender

**Für den Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.**

---

Rifat Fersahoglu-Weber  
Vorsitzender

---

Gero Kettler  
Geschäftsführer

Lübeck, den

**Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Nord**

---

Susanne Schöttke  
Landesbezirksleiterin

---

Christian Wölm  
stellv. Landesbezirksfachbereichsleiter